

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2020, S. 111–118

Heike Winzenried

Familienschutz für Angehörige von unbegleiteten Minderjährigen – Die Bedeutung des Familienschutzes für den Eltern- und Geschwisternachzug

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2020. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 65 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 4/2020 finden Sie:

Nachrichten	101
Arbeitshilfen und Stellungnahmen	102
Beiträge	103
Sonja Hoffmeister: Der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung – Neuregelungen durch das FEG	103
Heike Winzenried: Bedeutung des Familienschutzes beim Nachzug zu unbegleiteten Minderjährigen	111
Ländermaterialien	119
Asylrecht, internationaler Schutz und nationale Abschiebungsverbote	124
VGH Baden-Württemberg: Zu den Voraussetzungen der internen Fluchtalternative	124
Asylverfahrens- und -prozessrecht	127
BVerfG: Keine Dublin-Überstellung nach Italien bei nicht ausreichender gerichtlicher Lagebeurteilung	127
Aufenthaltsrecht	131
BVerwG: Zu den Voraufenthaltszeiten beim Bleiberecht bei nachhaltiger Integration	131
VG Freiburg: Duldung bei unzumutbarer Trennung der Eheleute zur Nachholung des Visumsverfahrens	133
VG Minden: Zur Zumutbarkeit von Mitwirkungspflichten bei »Duldung light«.	134
Staatsangehörigkeitsrecht	137
Sozialrecht	138
BVerfG: Sozialleistungen für EU-Staatsangehörige bei nicht bestandskräftiger Verlustfeststellung	138
LSG Hessen: Bezug aufstockender Sozialleistungen kein Missbrauch des EU-Freizügigkeitsrechts	139
VGH Bayern: Für Kostenbeteiligung an Jugendhilfe ist auf Vorjahreseinkünfte abzustellen.	140
<i>Anmerkung von Simon Herker zur Entscheidung des VGH Bayern</i>	143

Redaktionsschluss: 3. März 2020

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Johanna Mantel, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
Abonnement-Preis: 65,- € jährlich (Inland).
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 4/2020

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (s. hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin.

Familienchutz für Angehörige von unbegleiteten Minderjährigen

Die Bedeutung des Familienschutzes für den Eltern- und Geschwisternachzug

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Zahlen zum Familienschutz
- III. Begünstigte Familienangehörige
- IV. Voraussetzungen für Familienschutz
 - 1. Bei Ehe- und Lebenspartner*innen
 - 2. Bei minderjährigen ledigen Kindern
 - 3. Bei Eltern und Geschwistern von unbegleiteten Minderjährigen
- V. Familienschutz nach Einreise im Rahmen des Familiennachzugs
 - 1. Besonderheiten des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen
 - 2. Hürden beim Familienschutz für Eltern von unbegleiteten Minderjährigen
- VI. Fazit

I. Einleitung

Der Familienschutz ermöglicht die unkomplizierte Gewährung abgeleiteten Schutzes an enge Familienangehörige von Schutzberechtigten. Nach §26 AsylG kann Ehe- oder Lebenspartner*innen, Eltern, minderjährigen Kindern und Geschwistern von sogenannten Stammberechtigten oder Referenzpersonen, die unanfechtbar als Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt worden sind, Familienschutz gewährt werden. Das heißt, dass dem Familienmitglied der gleiche Schutzstatus zugesprochen wird wie der Referenzperson, ohne dass eine eigene Prüfung der Asylgründe des Familienmitglieds erfolgt.¹

Für die Schutzgewährung spielt der Familienschutz eine immer wichtigere Rolle. Dies wird anhand der aktuellen Zahlen zu Asylentscheidungen deutlich, zeigt sich aber auch am gestiegenen Beratungsbedarf der nachgereisten Familienangehörigen von Schutzberechtigten in der Asylverfahrensberatung. Besonders relevant ist der Familienschutz in Verbindung mit dem Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen. Da der

Nachzug von Geschwistern gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird dieser häufig erst durch die Schutzgewährung an die nachgezogenen Eltern ermöglicht. Dabei hat sich gezeigt, dass die Erfolgchancen für die Familienschutzgewährung an die Eltern, die im Wege des Familiennachzugs zu ihrem minderjährigen Kind eingereist sind, von der rechtzeitigen und umfassenden Information der Betroffenen zu den Anspruchsvoraussetzungen des Familienschutzes abhängig sind.

In diesem Artikel soll zunächst der Personenkreis, der Anspruch auf Familienschutz hat, beschrieben werden. Anschließend werden die Voraussetzungen für die Übertragung des Schutzes auf die unterschiedlichen Anspruchsberechtigten dargestellt sowie Schwierigkeiten im »Familienasylverfahren« anhand von Beispielen aus der Beratungspraxis aufgezeigt.

II. Zahlen zum Familienschutz

Der Anteil von Entscheidungen zum Familienschutz an allen Asylentscheidungen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Im zweiten Quartal 2019 ergingen insgesamt 14.790 positive Entscheidungen zu einem Schutzstatus (Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz und nationaler Abschiebungsschutz). Darunter waren 9.785 Entscheidungen zum Familienschutz, die sich wie folgt verteilen: 144 Familienangehörigen wurde die Asylberechtigung zuerkannt, 8.267 die Flüchtlingseigenschaft und 1.374 der subsidiäre Schutz. Ungefähr 60 % der Entscheidungen (5.863) bezog sich auf in Deutschland geborene Kinder, d. h. die restlichen ca. 40 % (3.922) erging für nachgezogene Ehe- oder Lebenspartner*innen und Kinder sowie Eltern und Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass zwei Drittel aller Entscheidungen im Asylverfahren im zweiten Quartal 2019 den Familienschutz betrafen.²

* Heike Winzenried war viele Jahre in der Verfahrens- und Flüchtlingsberatung tätig. Seit September 2019 ist sie Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben an der Universität Siegen. Die hier geäußerten Ansichten sind die der Verfasserin. Sie dankt Johanna Mantel für ihre Anregungen und Mitwirkung.

¹ Dieses Schutzinstrument wurde zunächst für die Angehörigen von Asylberechtigten eingeführt und wird daher vielfach »Familienasyl« genannt. Seit seiner Erweiterung auf die Angehörigen von international Schutzberechtigten wird auch von »Familienschutz« gesprochen.

² Vgl. BT-Drs. 19/13945, S. 8. Leider werden keine Zahlen zu Anträgen auf Familienschutz nach erfolgter Einreise im Familiennachzug durch das BAMF erfasst. Im Jahr 2018 betrug die Zahl der Schutzberechtigten (Gesamtschutz) 75.971, davon bezogen sich 29.844 Entscheidungen auf Familienschutz, also ca. 39 %, vgl. BT-Drs. 19/8701, S. 7. 2017 lag die Gesamtschutzzahl bei 261.642, darunter 36.207 Entscheidungen zu Familienschutz, d. h. ca. 14 %, vgl. BT-Drs. 19/1371 (neu), S. 6.

III. Begünstigte Familienangehörige

In der Beratung stellt sich für ratsuchende Familienangehörige zunächst die Frage, wer überhaupt Anspruch auf Familienschutz hat und von wem sich die Schutzberechtigung ableiten lässt. Ein Anspruch auf Übertragung des Schutzes einer stammberechtigten Person auf ein oder mehrere Familienmitglieder besteht für unterschiedliche Personengruppen. § 26 AsylG nennt folgende vier Gruppen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen den Familienschutz von Stammberechtigten ableiten können: Eheleute oder Lebenspartner*innen, minderjährige Kinder, Eltern und Geschwister von Minderjährigen. Kinder müssen stets minderjährig und unverheiratet sein, letzteres gilt ebenso für unbegleitete Minderjährige.

Sogenannte Stammberechtigte sind Personen, die als Asylberechtigte anerkannt wurden oder denen der internationale Schutz³ zuerkannt wurde. Die Entscheidung im Asylverfahren muss rechtskräftig⁴ sein und darf nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen sein (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 4 AsylG).

Von national Schutzberechtigten, für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG festgestellt wurde, kann keine Ableitung des Familienschutzes erfolgen. Darüber hinaus können Eltern, die selbst abgeleiteten Familienschutz erhalten haben, diesen nicht auf ihre Kinder übertragen (§ 26 Abs. 4 AsylG). Eine Ableitung des Familienschutzstatus unter Eheleuten ist jedoch in § 26 Abs. 4 AsylG nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei der Übertragung des Schutzstatus ist zu beachten, dass nur der gleiche Schutz abgeleitet werden kann. Die anspruchsberechtigten Familienangehörigen erhalten also den jeweiligen Schutzstatus der stammberechtigten Person, d. h. die Asylberechtigung, den Flüchtlingsschutz oder den subsidiären Schutz.

IV. Voraussetzungen für Familienschutz

In § 26 AsylG wird hinsichtlich der Voraussetzungen für den Familienschutz zwischen Eheleuten bzw. Lebenspartner*innen, den minderjährigen Kindern sowie den Eltern und Geschwistern von unbegleiteten Minderjährigen unterschieden. Dabei sind die Absätze 1 bis 4 auf das Famili-

en asyl für Angehörige von Asylberechtigten ausgerichtet. Auf Familienangehörige von international Schutzberechtigten sind laut § 26 Abs. 5 AsylG die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden.

1. Bei Ehe- und Lebenspartner*innen

§ 26 Abs. 1 AsylG regelt den Familienschutz für Ehe- und Lebenspartner*innen von Asylberechtigten. Damit ein Anspruch auf Familienasyl besteht, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die Ehe oder Lebenspartnerschaft muss bereits im Herkunftsland⁵ bestanden haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Familienschutz ersuchende Person vor der Anerkennung der Referenzperson eingereist ist oder den Asylantrag unverzüglich nach ihrer Einreise gestellt hat. Von einer unverzüglichen Asylantragstellung ist auszugehen, wenn sie »ohne schuldhaftes Verzögern« (§ 121 BGB) erfolgte. Das BVerwG hat festgestellt, dass hierfür in der Regel eine Frist von zwei Wochen anzunehmen sei, im Einzelfall aber auch eine spätere Asylantragstellung ausreichend sein könne, wenn besondere Gründe vorliegen, die die antragsstellende Person an einer früheren Beantragung hindern.⁶ Die Antragstellung kann auch zu einem späteren Zeitpunkt noch als unverzüglich gelten, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Einreise anwaltlicher Rat eingeholt wurde. Das Aufsuchen einer Beratungsstelle ist hierfür jedoch nicht ausreichend.⁷

2. Bei minderjährigen ledigen Kindern

§ 26 Abs. 2 AsylG regelt die abgeleitete Asylberechtigung auf Antrag eines minderjährigen ledigen Kindes. Seine Minderjährigkeit muss zum Zeitpunkt der Asylantragstellung vorliegen. Im Unterschied zu Ehe- und Lebenspartner*innen sowie Eltern und Geschwistern von unbegleiteten Minderjährigen gibt es keine Frist für die Asylantragstellung. Dies gilt sowohl für minderjährige Kinder, die im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sind als auch für in Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten.

³ Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG) und des subsidiären Schutzes (Aufenthaltslaubnis nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG).

⁴ Laut Rechtsprechung (vgl. Urteil des VG Stuttgart vom 22.7.2017 – A 1 K 7628/16 – asyl.net: M25649) hat das BAMF, auch wenn die Anerkennung der Referenzperson noch nicht unanfechtbar ist, unter der aufschiebenden Bedingung des Eintritts der Rechtskraft dieser Anerkennung den Familienschutz zuzuerkennen. Vgl. asyl.net, Meldung vom 1.3.2018: »Praxis des BAMF widerspricht Rechtsprechung zum Familienasyl«.

⁵ Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 AsylG »in dem Staat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wurde«. In der Regel handelt es sich hierbei um das Herkunftsland.

⁶ BVerwG, Urteil vom 13.5.1997 – 9 C 35.96; ausnahmsweise kann auch ein mehr als 4 Wochen nach Einreise gestellter Familienasylantrag noch unverzüglich sein, vgl. VG Freiburg, Urteil vom 16.4.2019 – A 5 K 2488/18 – asyl.net: M27318. Vgl. auch fluechtlingsrat-bw.de, Meldung vom 11.6.2019: »VG Freiburg zum Familienasyl: Unverzüglich heißt nicht immer zwei Wochen«.

⁷ VG Saarland, Beschluss vom 14.6.2018 – 3 K 2400/17 – asyl.net: M26327. Siehe hierzu auch DA-Asyl BAMF, 4.2. Unverzügliche Antragstellung, Stand 21.2.2019.

3. Bei Eltern und Geschwistern von unbegleiteten Minderjährigen

Die Voraussetzungen für das Familienasyl der Eltern oder »anderer Erwachsener« und Geschwister von minderjährigen ledigen Asylberechtigten sind in § 26 Abs. 3 AsylG geregelt. Als andere Erwachsene gelten im Sinne der EU-Anerkennungsrichtlinie Personen, die nach dem Recht oder der Praxis des betreffenden EU-Mitgliedsstaats für die minderjährige Person verantwortlich sind. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vertritt die Auffassung, dass eine solche Verantwortlichkeit eine gerichtliche Entscheidung zur Personensorge (z. B. Pflegschaft, Vormundschaft) voraussetzt.⁸

Der Begriff »Familienangehörige«

In Art. 2 Bst. j der Richtlinie 2011/95/EU (auch Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie genannt) werden Familienangehörige definiert als Mitglieder der Familie einer schutzberechtigten Person, die sich im selben EU-Mitgliedsstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat. Hierzu zählen:

- Eheleute und Lebenspartner*innen;
- minderjährige nicht verheiratete eheliche, außereheliche oder adoptierte Kinder;
- Vater und Mutter oder eine andere erwachsene Person, die verantwortlich ist für eine nicht verheiratete minderjährige Person.

Weiterhin ist es erforderlich, dass die Familie im Sinne der EU-Anerkennungsrichtlinie bereits in dem Staat bestanden hat, in dem die asylberechtigte Person politisch verfolgt wurde. Die Einreise von Eltern bzw. anderen Sorgeberechtigten muss vor Asylanerkennung der unbegleiteten minderjährigen Person erfolgt sein oder ihre Asylanträge müssen unverzüglich nach Einreise gestellt worden sein. Zudem müssen die Antragsstellenden die Personensorge für die unbegleitete minderjährige Person innehaben. Abgesehen von der Personensorge gelten für die Geschwister die gleichen Voraussetzungen, außerdem müssen sie zum Zeitpunkt der Beantragung des Familienschutzes minderjährig und unverheiratet sein (§ 26 Abs. 3 S. 2 AsylG).

Zur Klärung von Fragen zum Begriff »Familienangehörige« in der EU-Anerkennungsrichtlinie hat das BVerwG im August 2019 den Gerichtshof der Europäischen Union

(EuGH) angerufen. Der Klärungsbedarf bezieht sich auf den maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung der Minderjährigkeit der Referenzperson (Zeitpunkt der Einreise der Eltern, ihres schriftlich bzw. mündlich geäußerten Schutzersuchens oder ihres förmlich gestellten Schutzantrags), die Wiederaufnahme des Familienlebens (Frist für Wiederaufnahme) im Aufnahmestaat und die mögliche Beendigung der Eigenschaft als Familienmitglied bei Eintritt der Volljährigkeit der Referenzperson.⁹ Bisher wird davon ausgegangen, dass der vom unbegleiteten minderjährigen Kind abgeleitete Familienschutz auch nach dessen Volljährigkeit fortbesteht.¹⁰

V. Familienschutz nach Einreise im Rahmen des Familiennachzugs

Wie eingangs bereits dargestellt, kommt dem Familienschutz im Zusammenhang mit dem Geschwisternachzug zu unbegleiteten Minderjährigen eine besondere Bedeutung zu. Die wesentlichen Aspekte des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen sollen daher kurz erläutert werden.

1. Besonderheiten des Familiennachzugs zu unbegleiteten Minderjährigen

Der privilegierte Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, bei dem auf das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung und den Nachweis von Wohnraum für die nachziehenden Familienmitglieder verzichtet wird, ist nach dem Aufenthaltsgesetz auf die Eltern von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beschränkt.

Gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG ist den Eltern einer minderjährigen Person, die eine Aufenthaltserlaubnis als Resettlement-Flüchtling (§ 23 Abs. 4 AufenthG), als Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) oder als GFK-Flüchtling (Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG) besitzt¹¹, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich noch kein sorgeberechtigter Elternteil in Deutschland aufhält.

Der Nachzug von Geschwistern zu minderjährigen Schutzberechtigten ist weder in der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie noch im Aufenthaltsgesetz aus-

⁹ BVerwG, Beschluss vom 15.8.2019 – 1 C 32.18 – asyl.net: M28217, siehe Eintrag in diesem Heft, S. 126.

¹⁰ Vgl. Der Paritätische (Hrsg.) (2018): Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige im Kontext des Familiennachzuges, S. 5.

¹¹ Dies gilt auch, wenn die unbegleitete minderjährige Person eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 (Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge) oder nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 (subsidiär Schutzberechtigte) eine Niederlassungserlaubnis gemäß § 26 Abs. 4 AufenthG besitzt.

⁸ BAMF (Hrsg.) (2019): DA-Asyl, Stand: 21.02.2019, S. 152.

drücklich geregelt.¹² Der Geschwisternachzug kann daher entweder nach § 36 Abs. 2 AufenthG erfolgen, der den Nachzug sonstiger Familienmitglieder im Härtefall regelt, oder aber über den Elternnachzug gemäß § 36 Abs. 1 AufenthG und den dann möglichen Kindernachzug zu den Eltern gemäß § 32 AufenthG.¹³

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowohl nach § 36 Abs. 2 als auch § 32 AufenthG ist die Sicherung des Lebensunterhalts sowie ein Wohnraumnachweis. Insbesondere die Lebensunterhaltssicherung für die Geschwister ist in der Regel weder durch die Eltern, die selbst noch nicht oder gerade erst nachgezogen sind, noch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu erfüllen.¹⁴ In den meisten Fällen müssen sich daher die Eltern zwischen einer Trennung von ihren Kindern im Herkunftsland oder dem Verzicht auf den Nachzug zum unbegleiteten minderjährigen Kind in Deutschland entscheiden.

Da auch die Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG, die den Eltern für ihren Nachzug zu ihrem anerkannten Kind erteilt wird, nicht zu einem privilegierten Nachzug der Geschwister zu den Eltern berechtigt, lässt sich der Geschwisternachzug nach erfolgter Einreise der Eltern in der Regel nicht umsetzen.¹⁵

Daher stellt in einer Vielzahl von Fällen die Übertragung des Familienschutzes auf die Eltern bzw. einen Elternteil die einzige Möglichkeit dar, Geschwister von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen nachziehen zu lassen und damit eine dauerhafte Familientrennung zu verhindern.

In der Regel werden die Visa im Rahmen des Familiennachzugsverfahrens lediglich für die Eltern ausgestellt und für die Geschwister abgelehnt. Wenn die Eltern oder ein Elternteil dann zum unbegleiteten minderjährigen Kind nach Deutschland eingereist sind, können sie einen Asylantrag stellen und den Familienschutz beantragen. Sobald sie die von ihrem Kind abgeleitete Anerkennung als Flüchtling¹⁶ besitzen, haben sie einen eigenen Anspruch

auf Familiennachzug, d. h. die rechtlichen Voraussetzungen für den Nachzug ihrer minderjährigen Kinder sind erfüllt. In der Praxis gestaltet sich dieser Familiennachzug in Etappen jedoch meist komplex und langwierig. Zudem bestehen unterschiedliche Hürden im »Familienasylverfahren«, die sich insbesondere auf die Minderjährigkeit der Referenzperson, die unverzügliche Antragstellung sowie die Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung beziehen.

2. Hürden beim Familienschutz für Eltern von unbegleiteten Minderjährigen

Zeitpunkt der Minderjährigkeit des stammberechtigten Kindes

Aufgrund der langen Dauer von Familiennachzugsverfahren gelingt der Elternnachzug zum Kind häufig erst relativ kurz vor dessen Volljährigkeit. Nicht selten erhalten die Eltern oder ein Elternteil erst einige Wochen oder Tage vor dem 18. Geburtstag ihres Kindes das Visum zur Einreise. Es bleibt dann meist sehr wenig Zeit, um den Antrag auf Familienasyl zu stellen, der nach § 26 Abs. 3 AsylG vor Eintritt der Volljährigkeit der Referenzperson erfolgen muss. Angesichts dessen ist ein Beratungsgespräch mit den Eltern kaum möglich.¹⁷

Hinsichtlich der Frage, ob bei der Minderjährigkeit der Referenzperson auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung der Eltern oder der behördlichen Entscheidung über ihren Antrag abzustellen ist, bestehen unterschiedliche Einschätzungen. Während das BAMF davon ausgeht, dass die Minderjährigkeit noch zum späteren Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen muss, wird es in mehreren Gerichtsentscheidungen als ausreichend angesehen, wenn diese Voraussetzung bei Antragstellung erfüllt ist.¹⁸ Allerdings hat das OVG Nordrhein-Westfalen kürzlich entschieden, dass die Eltern einer als Flüchtling anerkannten Referenzperson keinen Anspruch auf Familienschutz haben, wenn diese bei der Meldung der Eltern als Asylsuchende noch minderjährig war, zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung aber volljährig.¹⁹ Wie oben bereits erwähnt hat das BVerwG diese Fragen dem EuGH vorgelegt.²⁰

¹² UNHCR, Familienzusammenführungen zu Personen mit internationalem Schutz, Asylmagazin 4/2017, S. 134f.; Save the Children Deutschland, Gutachten zum Geschwisternachzug, abrufbar bei familie.asyl.net unter »Materialien«; Heike Winzenried, Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, Asylmagazin 10–11/2017, S. 369ff.

¹³ Ebenda.

¹⁴ Aus diesem Grund wird zur Wahrung des Rechts auf Familie teilweise die analoge Anwendung der Regelung zum Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG gefordert, siehe Hendrik Cremer, Das Recht auf Familie für unbegleitete Minderjährige, ZAR 8/2017, S. 312–318.

¹⁵ Vgl. Winzenried, a. a. O. (Fn. 12) und Winzenried, H. (2019): Das Recht auf Familie – Besonderheiten und Hürden beim Familiennachzug zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, in: Dialog Erziehungshilfe, 2/2019 sowie familie.asyl.net, Informationen unter »Außerhalb Europas/Besondere Erteilungsvoraussetzungen«.

¹⁶ Der privilegierte Anspruch auf Familiennachzug ist nach § 29 AufenthG auf Asylberechtigte, GFK- und Resettlement-Flüchtlinge sowie Personen, die als subsidiär Schutzberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzen, beschränkt. Subsidiär Schutzberechtigten

mit Aufenthaltserlaubnis kann der Familiennachzug aus humanitären Gründen (§ 36a AufenthG) gewährt werden.

¹⁷ Siehe zu den Vor- und Nachteilen des Familienasyls die durch den Paritätischen herausgegebene Arbeitshilfe, a. a. O. (Fn. 10) sowie die Informationen bei familie.asyl.net unter »Außerhalb Europas/Verfahren/Aufenthaltsrechtliche Fragen nach Einreise«.

¹⁸ VG Karlsruhe, Urteil vom 8.2.2018 – A 2K 7425/16; VG Sigmaringen, Urteil vom 21.4.2017 – A 3 K 3159/16 – asyl.net: M25097; VG Hamburg Urteil vom 5.2.2014 – 8 A 1236/12 – asyl.net: M21829; VG Oldenburg, Urteil vom 21.9.2018 – 15 A 8994/17 – asyl.net: M26609.

¹⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.3.2020 – 14 A 2778/17.A – Pressemitteilung abrufbar unter www.ovg.nrw.de.

²⁰ BVerwG, Beschluss vom 15.8.2019, a. a. O. (Fn. 9).

Bezogen auf den Familienschutz minderjähriger Kinder enthält § 26 Abs. 2 AsylG die Formulierung »ein zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges Kind«, diese fehlt im § 26 Abs. 3 Satz 1 AsylG. Einige Gerichte vertreten die Auffassung, dass eine Schlechterstellung der Eltern von Stammberechtigten gegenüber Kindern oder Geschwistern von Stammberechtigten nicht zulässig sei. Darüber hinaus könne die Behörde durch ein Abstellen auf den Entscheidungszeitpunkt Einfluss darauf nehmen, ob die Voraussetzungen des Familienschutzes hinsichtlich der Minderjährigkeit vorliegen.²¹

Fallbeispiel: Minderjährigkeit bei Asylantragstellung – Volljährigkeit zum Zeitpunkt der Entscheidung

Die 14-jährige syrische Staatsangehörige H. reiste im Jahr 2014 unbegleitet nach Deutschland ein. Ihr hier lebender volljähriger, als Vormund bestellter Bruder stellte im Januar 2015 einen Asylantrag für seine Schwester. Im Juni 2015 wurde H. die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und ihre Eltern leiteten daraufhin das Familiennachzugsverfahren für sich und den minderjährigen Bruder von H. ein. Das Visum der Eltern wurde erst im Dezember 2017 wenige Wochen vor Volljährigkeit der Tochter ausgestellt. Ihr damals 12-jähriger Bruder erhielt kein Visum.

Die Eltern stellten unverzüglich nach ihrer Einreise Mitte Dezember 2017 einen Antrag auf Familienasyl. Zu diesem Zeitpunkt war ihre Tochter noch minderjährig. Im März 2018 lehnte das BAMF den Familienschutz für die Eltern ab, erkannte aber subsidiären Schutz zu. Sie klagten daraufhin gegen diese Entscheidung. Das VG Köln stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG vorliegen und sie zudem Anspruch auf Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Abs. 3, Abs. 5, S. 1, S. 2 AsylG haben, da ihrer Tochter die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden und sie »im maßgeblichen Zeitpunkt der Asylantragstellung der Kläger« minderjährig und ledig war.²² Somit lagen die Voraussetzungen für den privilegierten Nachzug ihres minderjährigen Sohnes vor. Im Rahmen des Remonstrationsverfahrens erhielt der in der Zwischenzeit 14-jährige Sohn ein Visum und konnte schließlich Mitte 2019 nach Deutschland zu seiner Familie einreisen.²³

Die Verweigerung des Familienschutzes durch das BAMF hat in diesem Fall zu einem um mehrere Monate verzögerten Nachzug des minderjährigen Sohnes geführt. Ohne gerichtliche Intervention hätte das BAMF durch seine Entscheidung den Nachzug noch für unbestimmte Zeit verzögert oder gar ganz vereitelt, da Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten keinen Nachzugsanspruch mehr haben und das bürokratische Verfahren sehr langwierig ist.²⁴

Die Remonstration

Um die erneute Beantragung eines Visums mit langen Wartezeiten für Terminvergabe und Antragsbearbeitung zu vermeiden, kann gegen den negativen Bescheid remonstriert werden. Enthält der Ablehnungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, dann beträgt die Frist für eine Remonstration ein Jahr nach Bekanntgabe des Bescheids. Wenn der ablehnende Bescheid jedoch mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, verkürzt sich die Frist auf einen Monat.²⁵ Bisher enthielten die Ablehnungsbescheide in der Regel keine Rechtsbehelfsbelehrung, sodass eine Remonstration für die Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen nach Zuerkennung von Familienasyl für die Eltern möglich war. Diesbezüglich hat jedoch beispielsweise das Deutsche Generalkonsulat Istanbul seine bisherige Praxis im Juli 2019 dahingehend geändert, dass nun eine Frist von vier Wochen für die Remonstration gilt.²⁶

Unverzügliche Asylantragstellung

Nach Einreise im Wege des Familiennachzugs bereitet die unverzügliche Asylantragstellung den Betroffenen oft erhebliche Schwierigkeiten. Häufig wird der Familienschutz mit der Begründung abgelehnt, dass der Antrag nicht unverzüglich nach Einreise gestellt wurde. Die Gründe, weshalb oft einige Zeit bis zur Asylantragstellung vergeht, sind vielfältig.

Manchmal ist den Eltern gar nicht bekannt, dass der Familienschutz unverzüglich nach Einreise zu beantragen ist. Abgesehen davon besteht seitens der Eltern meist der

²¹ VG Hamburg, Urteil vom 5.2.2014 – 8 A 1236/12. Siehe hierzu auch asyl.net, Meldung vom 1.3.2018, a. a. O. (Fn. 4).

²² VG Köln, Urteil vom 27.6.2018 – 13 K2286/18.A.

²³ Auf die weiteren Voraussetzungen, die für den Familiennachzug der minderjährigen Geschwister zu erfüllen sind, wie u. a. Flüchtlingspass und Aufenthaltstitel der Eltern bzw. eines Elternteils, kann im Rahmen dieses Artikels nicht eingegangen werden. Siehe ausführlich zu diesen weiteren praktischen und rechtlichen Hürden, UNHCR, a. a. O. (Fn. 12).

²⁴ Adriana Kessler, Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten, Asylmagazin 8–9/2019, S. 295 ff. sowie die Informationen bei familie.asyl.net unter »Außerhalb Europas/Sonderfall: subsidiärer Schutzberechtigte«.

²⁵ Siehe hierzu familie.asyl.net unter »Außerhalb Europas/Interventionsmöglichkeiten & Rechtsmittel«.

²⁶ Siehe hierzu Generalkonsulat Istanbul, »Information zum Remonstrationsverfahren«, 1.8.2019, abrufbar unter <https://bit.ly/3aBmuAF>.

Wunsch, zunächst einige Zeit gemeinsam mit ihrem Kind zu verbringen, von dem sie in der Regel mehrere Jahre getrennt waren. Die Befürchtung, in einer Erstaufnahmeeinrichtung getrennt vom minderjährigen Kind untergebracht zu werden, führt teilweise dazu, dass eine Asylantragstellung hinausgezögert wird.

Viele Eltern sorgen sich um ihre im Herkunftsland oder in anderen Staaten in der Region zurückgebliebenen minderjährigen Kinder, die sie im Falle einer Asylantragstellung nicht mehr besuchen können. Bei gemeinsamer Einreise der Eltern besteht eventuell die Möglichkeit, dass nur ein Elternteil einen Asylantrag stellt. Nach einer Zuerkennung des Familienschutzes und Beantragung des Geschwister- bzw. Kindernachzugs kann dann der andere Elternteil in das Herkunftsland reisen, um die Kinder zur Botschaft zu begleiten und gemeinsam mit ihnen nach Erhalt des Visums wieder nach Deutschland einzureisen.

Fallbeispiel: »Verspätete« Asylantragstellung mit Folge der dauerhaften Familientrennung

Im Juli 2015 reiste der damals 15-jährige K. aus dem Irak als unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland ein. Mitte 2017 wurde ihm im Asylverfahren die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ende 2017, drei Tage vor Volljährigkeit ihres Sohnes, kamen die Eltern im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland. Die 12- und 15-jährigen Geschwister von K., die kein Visum erhalten hatten, blieben bei Bekannten im Irak zurück. Kurz nach Einreise erkrankte die Mutter und musste sich in ärztliche Behandlung begeben, es konnten allerdings keine ärztlichen Atteste beschafft werden. Im März 2018 stellte sie dann einen Asylantrag, den das BAMF im April 2018 ablehnte. Es wurde lediglich ein Abschiebungsverbot festgestellt. Gegen diese Entscheidung klagte die Mutter. Ende 2018 entschieden sich die Eltern, trotz des noch anhängigen Klageverfahrens in den Irak zurückzukehren, da sie sich und ihren minderjährigen Kindern eine Trennung ohne Perspektive einer baldigen Wiedervereinigung der Familie nicht zumuten wollten. Bedauerlicherweise waren die Eltern nicht darüber informiert gewesen, dass der Asylantrag vor Volljährigkeit des Sohnes und unverzüglich zu stellen ist.

Schriftliche oder persönliche Asylantragstellung

Neben Fragen in Zusammenhang mit der unverzüglichen Asylantragstellung ist in der Beratung insbesondere die Frage relevant, ob die Asylantragstellung der Eltern von unbegleiteten Minderjährigen schriftlich oder persönlich zu erfolgen hat. Der Asylantrag muss in der Regel persönlich bei der Außenstelle des BAMF, welche der für

die Aufnahme der antragstellenden Person zuständigen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, gestellt werden (§ 14 Abs. 1 S. 1 AsylG). Bei persönlicher Antragstellung werden Asylsuchende über das EASY-System auf die Bundesländer verteilt und unterliegen zunächst der Pflicht in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Daher kann dieses allgemein für die Asylantragstellung vorgesehene Verfahren bei Familienschutzanträgen dazu führen, dass die Angehörigen an einen anderen Ort als die stammbezogene Person verteilt werden. Allerdings ist die Anwesenheit von Familienangehörigen bei der Verteilung zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit für Angehörige, außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung mit der Referenzperson zusammen oder in der Nähe zu wohnen, besteht nur bei schriftlicher Asylantragstellung.

Die Voraussetzungen für die schriftliche Antragstellung werden in § 14 Abs. 2 AsylG genannt, wobei aber für die Eltern von unbegleiteten Minderjährigen in der Praxis nur eine der dort genannten Möglichkeiten in Betracht kommen dürfte: So ist nach der Nr. 1 der Vorschrift der Antrag schriftlich beim BAMF zu stellen, wenn die antragstellende Person im Besitz eines Aufenthaltstitels mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als sechs Monaten ist.

Damit der Asylantrag schriftlich gestellt werden kann, muss nach Einreise also zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG beantragt werden. In der Praxis gelingt es allerdings nicht, innerhalb von zwei Wochen nach Einreise von der zuständigen Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von über sechs Monaten zu erhalten. Die meisten Ausländerbehörden benötigen längere Zeit, um den Antrag zu bearbeiten und zu bescheiden. Deshalb wird zunächst eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Einige Ausländerbehörden sind bereit, eine solche mit Gültigkeit von über sechs Monaten auszuhändigen. Erfahrungsgemäß wurden diese vom BAMF bisher für eine schriftliche Asylantragstellung akzeptiert und den Eltern bzw. dem eingereisten Elternteil damit keine zweite Trennung vom unbegleiteten Kind zugemutet. Wichtig ist, dass die Gesamtdauer der Fiktionsbescheinigung mindestens sechs Monate und einen Tag beträgt.

Für die Beantragung der Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde ist jedoch zunächst eine Anmeldung in der jeweiligen Kommune erforderlich, denn erst dann wird die örtliche Ausländerbehörde zuständig. Deshalb ist die Klärung der Wohnsituation vorrangig. Besteht die Möglichkeit, eine Wohnung anzumieten bzw. in eine Privatwohnung miteinzuziehen oder ist die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft erforderlich? Im besten Fall wird dies noch vor Einreise der Eltern geklärt, um so wenig Zeit wie möglich bis zur Asylantragstellung zu verlieren. Zur Einleitung der erforderlichen Schritte vor Einreise der Eltern benötigen unbegleitete Minderjährige Unterstützung durch eine Beratungsstelle, die als Vormund bestellte Person oder andere Betreuungspersonen.

Zur schriftlichen Asylantragstellung kann das dafür vorgesehene Formular des BAMF genutzt werden.²⁷ In diesem Formular sollte unter dem Punkt »Begründung« angegeben werden, dass es sich um einen Antrag auf Familienasyl handelt. Zusätzlich sollten Name und Geburtsdatum des minderjährigen schutzberechtigten Kindes und das Aktenzeichen seines Asylverfahrens angegeben werden. Durch Beifügen einer Kopie des Reisepasses der Familienasyl ersuchenden Person, in dem sich das Datum des Einreisestempels befindet, lässt sich die unverzügliche Antragstellung nach Einreise nachweisen. Bei Vorliegen von Gründen für eine »verspätete« Asylantragstellung, z. B. Erkrankung, sollten diese dem BAMF am besten direkt mit der Antragstellung mitgeteilt und möglichst in Form einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden.

Fallbeispiel: Familienschutz für Eltern und Geschwister von unbegleiteten Minderjährigen

Der unbegleitete Minderjährige D. aus dem Irak, yezidischer Religionszugehörigkeit, reiste im Alter von neun Jahren gemeinsam mit Bekannten nach Deutschland ein. Im Oktober 2017 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt und Anfang 2018 wurde das Visumsverfahren für die Eltern und vier minderjährige Geschwister eingeleitet. Lediglich die Eltern erhielten ein Visum für den Familiennachzug zu ihrem damals 12-jährigen Sohn. Der Vater reiste daraufhin im Juli 2018 nach Deutschland ein und zog in die Wohnung mit ein, in der bereits D. mit seinem Onkel, der zum damaligen Zeitpunkt auch dessen Vormund war, gemeinsam lebte. Eine Anmeldung mit Zustimmung des Vermieters konnte mit Unterstützung der Flüchtlingsberatungsstelle bei der Ausländerbehörde vorgelegt werden und diese stellte eine Fiktionsbescheinigung mit Dauer von mehr als sechs Monaten aus. Der Anfang August 2018 unverzüglich durch den Vater gestellte schriftliche Asylantrag wurde vom BAMF im Dezember 2018 positiv beschieden. Die Mutter war bereits im Oktober 2018 nachgereist. Die Eltern remonstrierten gegen die Ablehnung der Visa für die im Irak verbliebenen vier minderjährigen Kinder und diese konnten daraufhin im März 2019 nachreisen. Innerhalb von zwei Wochen nach Einreise der Kinder wurde für die Kinder und die Mutter ein Antrag auf Familienasyl gestellt, der im Juni 2019 sowohl für die Geschwister als auch die Mutter positiv beschieden wurde.

Im Fallbeispiel war eine schriftliche Asylantragstellung für die Mutter und die minderjährigen Geschwister möglich, da die Mutter im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Abs. 1 AufenthG war und der Asylantrag für minderjährige Ausländer nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 schriftlich zu stellen ist, wenn die zur gesetzlichen Vertretung befugte Person nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Widerrufsverfahren

Ein Antrag auf Familienasyl führt regelmäßig zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Schutzzuerkennung für das stammrechtlich Familienmitglied weiterhin vorliegen oder ob ein Widerrufsverfahren nach § 73 AsylG eingeleitet wird. Liegt seine Anerkennung im Asylverfahren erst kurze Zeit zurück, wird bisher erfahrungsgemäß auf die Einleitung eines Widerrufsverfahrens verzichtet. Die in der Dienstanweisung des BAMF von 2017 angegebene Zeitspanne, wonach bei 18 Monate zurückliegender Anerkennung eine Prüfung erfolgt, wird aber in der aktuellen Dienstanweisung nicht mehr genannt.²⁸

Ein eingeleitetes Widerrufsverfahren soll laut Bundesinnenministerium vor rechtskräftigem Abschluss keine Auswirkungen auf laufende Visumsverfahren zum Familiennachzug haben.²⁹ Die Praxis des BAMF ist jedoch erfahrungsgemäß eine andere: Während der Prüfung, ob ein Widerrufsverfahren eingeleitet wird und bei Einleitung eines solchen setzt die Behörde das Familienasylverfahren aus, was dazu führt, dass der Asylantrag nicht bearbeitet wird, solange keine (rechtskräftige) Entscheidung bezüglich des Widerrufs ergangen ist.

Fallbeispiel: Familienschutz nach eingestelltem Widerrufsverfahren

Im August 2015 reiste der 9-jährige A. gemeinsam mit seiner Großmutter nach Deutschland ein. Anfang 2017 wurde ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die Eltern erhielten infolgedessen ein Visum zum Nachzug zu ihrem minderjährigen Kind und reisten nacheinander im ersten Halbjahr 2018 ein. Drei minderjährige Kinder blieben bei Verwandten im Irak. Die Mutter stellte unverzüglich nach Einreise einen Antrag auf Familienschutz und wurde im Oktober 2018 durch das BAMF angehört. Im Dezember 2018 wurde für A. und seine Großmutter ein Widerrufsverfahren eingeleitet und sie wurden zur

²⁷ Das Antragsformular ist bei bamf.de abrufbar unter »Themen/Asyl & Flüchtlingsschutz/Unbegleitete Minderjährige/Schriftlicher Asylantrag«.

²⁸ Vgl. BAMF, DA-Asyl, Stand: 25.4.2017 und BAMF, DA-Asyl, Stand: 21.2.2019, abrufbar auf asyl.net unter »Recht/Gesetzestexte/Weisungen«.

²⁹ Antwort des BMI vom 11.6.2019 auf schriftliche Frage von MdB Luise Amtsberg (Die Grünen).

Stellungnahme aufgefordert. Hintergrund war eine Reise in den Irak, die beide aus familiären Gründen (Erkrankung von Familienmitgliedern, psychische Probleme von A. aufgrund der Trennung von den Eltern) unternommen hatten. Das Widerrufsverfahren wurde im Mai 2019 eingestellt. Im gleichen Monat, also fast ein Jahr nach Antragstellung, wurde der Mutter der Familienschutz durch das BAMF zuerkannt. Daraufhin konnten die Eltern den Nachzug ihrer drei minderjährigen Kinder beantragen.

Ob im Einzelfall für international Schutzberechtigte aufgrund einer Reise ins Herkunftsland ein Widerruf der Flüchtlingseigenschaft erfolgt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Hierbei sind sowohl die Dauer des Aufenthalts als auch die Gründe für die Reise ins Herkunftsland zu berücksichtigen.³⁰

Asylgründe der nachgezogenen Eltern

Obwohl die eigenen Asylgründe der Antragstellenden beim Familienschutz eigentlich nicht zu prüfen sind, werden erfahrungsgemäß die Eltern regelmäßig wie alle anderen Antragsstellenden zu ihren Asylgründen angehört. Die Beratung zum Familienschutz sollte daher möglichst auch eine Vorbereitung auf die Anhörung beim BAMF umfassen. Wenn kein Familienschutz zuerkannt wird, z. B. weil die Voraussetzungen der unverzüglichen Antragstellung oder der Minderjährigkeit nicht erfüllt sind, dann wird geprüft, ob eigene Asylgründe bestehen, die zu einer Anerkennung führen. Zudem ist das BAMF verpflichtet, im Falle der Einleitung eines Widerrufsverfahrens bzgl. des Familienschutzes auch die eigenen Asylgründe der Familienschutzberechtigten zu berücksichtigen.

Fazit

Die Komplexität des »Familienasylverfahrens« insbesondere in Verbindung mit dem Geschwisternachzug ist neu eingereisten Eltern von unbegleiteten Minderjährigen nur schwer vermittelbar. Ferner ist es in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nach ihrer Einreise kaum machbar, die für die Familienschutzantragstellung notwendigen Schritte einzuleiten. Es empfiehlt sich daher, bereits vor Einreise der Eltern alle erforderlichen Schritte bezüglich eines Antrags auf Familienschutz vorzubereiten. Betreu-

ungspersonen und Verwandte sowie die unbegleitete minderjährige Person selbst sollten sich daher rechtzeitig informieren und beraten lassen.

Wie die Erfahrungen aus der Beratung zeigen, benötigen die Eltern erst einmal Zeit, um anzukommen, ihr Kind wiederzusehen und sich hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation und eventuellen Möglichkeiten zum Geschwisternachzug sowie zur Unterbringung und weiteren Fragen beraten zu lassen. Eine unverzügliche Asylantragstellung innerhalb einer vorgesehenen Frist von zwei Wochen ist daher sehr knapp bemessen, um eine gut überlegte Entscheidung mit all den damit verbundenen Konsequenzen für die Familie treffen zu können. Der Beratungsbedarf umfasst deshalb gleichfalls Fälle, in denen der Antrag auf Familienschutz aus den geschilderten Gründen nicht unverzüglich gestellt wurde, damit die Gründe hierfür noch rechtzeitig vorgetragen und bei der Entscheidung berücksichtigt werden können.

Gelingt eine schriftliche Asylantragstellung durch die Eltern und eine gemeinsame Unterbringung der Familie am bisherigen Wohnort der minderjährigen Referenzperson, entlastet dies alle Familienangehörigen und trägt erheblich dazu bei, die neue Situation nach langer Trennung der Familie gut zu bewältigen und für Eltern und ihre Kinder möglichst gute Startvoraussetzungen zu schaffen.

³⁰ Vgl. BAMF (Hrsg.) (2019): Reisen von Schutzberechtigten in ihr Herkunftsland – Berechtigungen, Meldewege und Widerrufsverfahren; Hubert Heinhold: Hinweise zum Verfahren des Widerrufs und der Rücknahme von Anerkennungsentscheidungen, Asylmagazin 6/2018, S. 192–200.

Unsere Angebote

Asylmagazin – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge aus der Beratungspraxis und zu Rechtsfragen
- Themenschwerpunkte und Beilagen
- Rechtsprechung
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise

Bestellung bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



www.fluechtlingshelfer.info

Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen:

- Arbeitshilfen
- Themenübersichten
- Projekte
- Links und Adressen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



Aktuelle Publikationen

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.